

Statuten

Verein „Tanzfest Winterthur“

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Tanzfest Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Vorbereitung, Durchführung und Organisation des Tanzfestes in Winterthur mit dem Ziel der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Tanz in allen Formen, Stilen und Arten.
- 2.2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, die Überschüsse der Betriebsrechnung und allfällige Zuwendungen aller Art.
- 3.2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
- 3.3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3.4. Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.
- 3.5. Zusätzlich setzen sich die Mittel des Vereins zusammen aus Erträgen aus Aktivitäten des Vereins, Spenden und Zuwendungen aller Art, Gönnerbeiträgen, Förderbeiträgen, Subventionen.
- 3.6. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
- 4.2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Gönner*innen.
- 4.3. Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 4.4. Der Austritt kann einmal jährlich, schriftlich, jeweils auf Ende Juni, erklärt werden.
- 4.5. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 4.6. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 4.7. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren, von der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden drei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder auf Begehren mindestens der Hälfte der Mitglieder.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident*in und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 8.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 8.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.4. Der Vorstand kann ein Mandat an eine externe Geschäftsstelle vergeben für die operative Durchführung des Vereinszwecks.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:



Astrid Künzler

Der Protokollführer:



Audrey Wagner



Adriano Piccione